

mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 2 der Anordnung vom 10. Mai 1972 über die finanzielle Unterstützung' von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 27 S. 321);
2. Anordnung vom 28. August 1975 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. I Nr. 39 S. 664);
3. Anordnung Nr. 2 vom 23. Februar 1977 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 48);
4. Anordnung Nr. 3 vom 6. Juli 1978 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 246);
5. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 3. September 1976 über Veränderungen bei Sonderstipendien — Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Stipendium — (GBl. I Nr. 34 S. 419);
6. § 41 Abs. 1 Buchst. b und § 46 Abs. 3 Buchst. b 1. Stabstrich der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373);
7. § 60 Abs. 1 Buchst. b Und § 66 Abs. 3 Buchst. b 1. Stabstrich der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1).

Berlin, den 11. Juni 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e

Verordnung über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge vom 11. Juni 1981

Zur materiellen und moralischen Anerkennung der wachsenden Leistungsanforderungen in der Berufsausbildung sowie der Lern- und Arbeitsergebnisse der Lehrlinge wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Jugendliche in einem Lehrverhältnis.

§ 2

Lehrlinge mit Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliche Entgelt:

1. Bergbau — unter Tage

Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Entgelt in Mark je Monat	150	160	180	200	220	220

2. Bergbau — über Tage, Metallurgie, Gießereien

Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Entgelt in Mark je Monat	130	145	175	190	200	200

3. Alle anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft

Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Entgelt in Mark je Monat	120	130	150	180	200	200

In Betrieben des Bergbaus, der Metallurgie und in Gießereien erhalten dieses Entgelt auch Lehrlinge folgender Berufe:

Facharbeiter für Schreibtechnik, Wirtschaftskaufmann,
Finanzkaufmann, Facharbeiter für Datenverarbeitung,
Facharbeiter für Datenbereitstellung.

§ 3

Lehrlinge ohne Abschluß der 10. Klasse einschließlich Lehrlinge in einer Teilausbildung erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliche Entgelt:

1. Bergbau — unter Tage

Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Entgelt in Mark je Monat	135	145	155	165	175	190

2. Bergbau — über Tage, Metallurgie, Gießereien

Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.*1
Entgelt in Mark je Monat	120	130	140	150	160	175

3. Alle anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft

Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Entgelt in Mark je Monat	105	115	130	140	150	150

§ 4

(1) Für Lehrlinge, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, kann zusätzlich zum Lehrlingsentgelt eine Beihilfe von monatlich 50 Mark gezahlt werden.

(2) Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind über den Betrieb, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat, an die für den Betrieb zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge (GBl. I Nr. 10 S. 85) außer Kraft.

(3) Für Lehrlinge ist ab 1. September 1981 die Achte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1977 zum Gesetz über das